



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kündigung der Banknotenprivilegien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ausdruck gegeben, und die, die kommen, werden schwerlich verfehlen, mehr oder minder entschieden zu erklären, daß sie die amerikanischen Ansprüche nicht als durchaus selbstverständlich und ohne reifliche und gründliche Prüfung annehmbar betrachten können. In den meisten südamerikanischen Staaten fürchtet man heutzutage viel weniger die Gegnerschaft europäischer Mächte als die nach dem vermehrten und verbesserten Monroe gepredigte Beglückungstheorie des Bruders Sonathan oben am Potomac. Besonders ist dies in Mexiko der Fall, wo man zu erwarten hat, daß auf Grund eines zweideutigen Landkaufvertrags demnächst an den Staat Unterkalifornien die Reihe kommen wird, von dem Nachbar, der den Kongreß mit dem Schiedsgerichte vorgeschlagen hat, verschlungen zu werden. Und in Bunnos Ayres wird man sich seit 1856 wohl auch nicht anders besonnen haben, als wie es in der Antwort lag, die dieser Staat an der Spitze einiger andern auf die Einladung erteilte, zur Vereinbarung des Kontinentalvertrags Bevollmächtigte nach Washington zu senden. Sie ging dahin, das unabhängige Amerika brauche keine Furcht vor Europa zu haben, wohl aber bedürfe es noch für unabsehbare Zeit des Zuflusses europäischer Kapitalien und Arbeitskräfte geistiger und physischer Art.



Die Kündigung der Banknotenprivilegien



nach dem deutschen Bankgesetze vom 14. März 1875 hat das der Reichsbank und den Privatnotenbanken, die sich dem Bankgesetze unterworfen haben, erteilte Privileg zunächst auf weitere zehn Jahre vom 1. Januar 1891 ab fortzubestehen, wenn es nicht bis Ende Dezember 1889 für Ende 1890 gekündigt ist. In § 44 des Bankgesetzes ist den privilegierten Banken zugesichert, daß von Seiten des Bundesrates eine Kündigung nur eintreten werde zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt habe.

Das Herannahen des Kündigungstermins hat begreiflicherweise manche Meinungsäußerung hervorgerufen, aber die Frage ist immer recht einseitig und, wenigstens vor Erscheinen von Masses Aufsatz im Maihefte der Preussischen Jahrbücher,*) nirgends mit tieferm Erfassen der wichtigen Entscheidungsgründe

*) Der vorliegende Aufsatz lag bereits druckfertig da, als die Masseschen Ausführungen erschienen, die in manchen Punkten unsern Ansichten entsprechen. Wir lassen daher unsern Aufsatz, wie er war, und fügen nur an einigen Stellen den Vergleich mit Masse hinzu. Gegen- Grenzboten IV 1889

behandelt worden. Die Gegner der jetzigen Einrichtung, die Befürworter einer einzigen Reichsbank ohne Privatkapital, haben dieses System mehr aus einem dunkeln Instinkt, als mit durchschlagenden Gründen empfohlen, während die Verfechter des jetzigen Zustandes, insbesondre die Vertreter der überwuchernden Hochfinanz, ihn aus allen Tonarten preisen, Bücher und Gutachten aller Art zu seinen Gunsten haben schreiben und dabei von seinen Gebrechen nicht ein ein Sterbenswörtchen haben verlauten lassen.

Unter diesen Umständen ist es wohl angebracht, endlich einmal ganz bestimmt zu begründen, weshalb unsrer Meinung nach der Bundesrat, wenn er sein Recht wahren und seine Pflicht erfüllen will, ganz und gar nichts andres thun kann, als die bestehenden Privilegien kündigen und vom 1. Januar 1891 ab die Reichsbank als reines Reichsinstitut ohne Privatkapital und ohne die gefährliche Einmischung der Großfinanz in die Verwaltung einrichten.

Sehen wir uns zunächst um, aus welchen Gründen unsre Privatnotenbanken errichtet worden sind, so werden wir kaum irgendwo lediglich unansehbare Gründe finden. Nur einige Banken geringern Geschäftsumfanges und hervorgegangen aus einem gewissen, der Anerkennung nicht unwerthen Lokalpatriotismus mögen dabei eine Ausnahme machen. Aber selbst an Orten, wo solche lokale oder kommunale Schöpfungen geplant und im Entstehen begriffen waren, wurden diese Vorbereitungen von eigennütigen Gründungen der Großfinanz erdrückt.

Fast alle Privatnotenbanken wurden von den größern Bankhäusern Deutschlands gegründet, zunächst um an den von ihnen gezeichneten Aktien bald einen sichern, recht netten Agiogewinn von der großen Menge einzuheimsen, sodann aber auch, um sich auf viele Jahre hinaus fette Aufsichtsratsstellen zu sichern, und hauptsächlich, um sich in den so gegründeten Banken willige Werkzeuge eigener Finanzoperationen und bereiteste Diskonteuere größter Wechselbeträge zu niedrigsten Diskontosätzen zu sichern.

Einflußreiche Personen, die solche Privilegien vermittelten, hatten bisweilen auch ihren Nutzen davon. Sie wurden von den Gründern mit größern oder kleinern Trinkgeldern abgefunden, namentlich in der Form, daß für die Helfer, ohne daß sie selbst Geld hergaben, angeblich erste Zeichnungen bewirkt und ihnen nach Eintritt der Kurssteigerungen die Agiogewinne unter dem Vorgeben ausgezahlt wurden, die von ihnen gezeichneten Aktien seien mit dem Kursgewinne verkauft. Das wurde so geschickt gemacht, daß der Beschenkte die Gabe oft kaum als Geschenk erkannt haben mag. Die privilegierten Staaten als

über seinen Gründen gegen das Fortbestehen der Privatnotenbanken sind einige wesentliche der von uns gebrachten neu. Von Masse weichen wir ab, wenn wir die Reichsbank in ein reines Reichsinstitut verwandelt wissen wollen. Masses Gründe haben uns nicht überzeugen können. Wir glauben sie mit dem genügend widerlegt zu haben, was bereits vor Erscheinen seiner Abhandlung von uns über diese Frage niedergeschrieben worden ist.

solche aber konnten sich rühmen, durch die Erteilung des Privilegs einen unwiderlegbaren Beweis ihrer Souveränität erbracht zu haben! Übrigens sind unmittelbar vor Erlassung unsers Reichsbanknotensperrgesetzes von 1870 Konzeptionen in einer Weise verlängert und erweitert worden, daß sie, wenn nach Erlassung des Gesetzes erteilt, vielleicht nicht dem Wortlaute, aber doch sicher dem Geiste des Gesetzes widersprochen hätten.

Während die Preussische Bank mit ihrem straffen und unbestechlichen Beamtenorganismus bei niedrigen Beamtengehalten die Vorsteher der Zweiganstalten für die Sicherheit der einzelnen Geschäfte in strengster Weise verantwortlich machte und doch dabei Kredit gewährte, wo entsprechende Kreditwürdigkeit vorhanden war, namentlich in kritischen Zeiten den Kreis der Kreditnehmer nach Möglichkeit unterstützte und dadurch die Krisen abschwächte, wurden die Direktoren der Privatnotenbanken mit hohen Gehalten und Gewinnanteilen angestellt, ohne daß sie mit solchen für unentschuld bare Verluste hafteten, wurde ferner von den meisten in kritischen Zeiten der Kredit dem Publikum eingeschränkt,*) um dagegen den Bettern und Freunden, der im Aufsichtsrate sitzenden Hochfinanz, noch mehr als sonst Kredit zu gewähren, sodaß diese Begünstigten solche Zeiten nicht bloß mühe- und verlustlos überstehen, sondern auch den Verlusten der übrigen Bevölkerung entsprechend Gewinne dabei einstreichen konnten.

Diesen bevorzugten Geschäftsfreunden der Privatnotenbanken wurden überhaupt von Zeit ihrer Gründung an durch die oben geschilderte Diskontierung von Wechseln zu niedrigstem Zinsfuße, zu einem solchen, der oft mehrere Prozente unter dem offiziell, d. h. für das gemeine übrige Publikum gehandhabten stand, nach und nach viele Millionen zugewendet, die nicht bloß der Dividende der Aktionäre abgingen, sondern auch die begünstigten Kreditnehmer beim ganzen geschäftlichen Wettbewerb in eine bevorzugte Stellung gegenüber allen andern Mitbewerbern brachten. In der stärksten Weise ist dies vor dem Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 14. März 1875 geschehen. Durch die Niedrigkeit des ihnen berechneten Diskonts haben die Millionäre ihre Vermögen um fernere Millionen vergrößert.**)

*) In Masses Aufsatz bestätigt.

***) Wie leicht es ist, eine Notenbank, deren Kapital aus Aktien besteht, einem Ringe oder gar einem einzelnen Kapitalisten gänzlich dienstbar zu machen, weiß jeder, der das Verhalten der Aktionäre in den meisten Fällen kennt. Fast ausnahmslos bleiben ziemlich alle Aktionäre gegenüber der Verwaltung der Gesellschaft untätig, insbesondere erscheinen immer nur einige wenige in den Generalversammlungen. In diesen ist meist kaum der zwanzigste Teil des Aktienkapitals vertreten. So ist es einigen Großaktionären, die zusammen eine immerhin kleine Quote des Gesamtkapitals besitzen, gar leicht, die Stellen im Aufsichtsrate durch ihre eignen Personen, ihre Freunde und vielleicht noch einige Sasager zu besetzen, die der Welt gegenüber einen Bierat abgeben sollen. Bei den Privatnotenbanken sind die Aufsichtsratskollegien fast ausnahmslos in solcher Weise zusammengesetzt. Da aber der Aufsichtsrat die Direktoren

in die Welt gesetzt und fast ununterbrochen gepflegt, anstatt nach dem von selbst sich aufdrängenden obersten Grundsatz zu handeln: daß, wo auf Grund des staatlich eingeräumten Notenprivilegs Kredit gewährt werden kann, dieser allen Beteiligten gleichmäßig, zu gleichem Zinsfuße einzuräumen sei, daß überhaupt alle Einrichtungen der Notenbanken der ganzen ihre Thätigkeit und Hilfe mit Recht beanspruchenden Bevölkerung gleichmäßig zur Verfügung zu stellen seien.

Die Reichsbank hat, in den soliden Bahnen der Preussischen Bank sich fortbewegend, solche Bevorzugungen für unthunlich erklärt und unsers Wissens vor Jahren beim Bundesrate beantragt, daß er sie den Privatnotenbanken verbiete. Der Bundesrat hat aber leider geglaubt, außer stande zu sein, nach dem gegenwärtig geltenden Bankgesetze den Privatnotenbanken solche Bevorzugung ihrer Bettern und Freunde sowie der Großfinanz zu verbieten. Dadurch ist die Reichsbank geradezu genötigt worden, in Zeiten großen Geldüberflusses Wechsel zu einem etwas niedrigeren als dem offiziellen Zinsfuße am offenen Markte anzukaufen, jedoch in einer Weise, daß die Bevorzugung einzelner Kreditnehmer möglichst ausgeschlossen blieb.

Wir Deutschen sehen mit Verachtung und Entrüstung auf einen großen Nachbarstaat herab, wo das Anwesen der Frachtrückvergütungen (Refaktien) bei den Eisenbahnen eine trotz aller Gegenanstrengungen unausrottbare Seite der weit verbreiteten Korruption bildet, zum Schaden der Eisenbahnen und der meisten Verkäufer wie der meisten Abnehmer, namentlich der kleinen Geschäfttreibenden und zum alleinigen Nutzen der (durchweg aus einem aufdringlichen fremdartigen Bevölkerungsteile hervorgehenden) Großspediteure. Und doch ist das Geschäftsgebaren der Privatnotenbanken derart, daß unsre geschmähten Nachbarn füglich das Sprichwort vom Splitter und vom Balken anwenden könnten.

Aber auch in anderer Weise als durch die Ermäßigung des Zinsfußes bestehen bei den Privatnotenbanken Einrichtungen, durch die die großen Finanzmänner, insbesondere die Bankiers, vor dem übrigen Publikum bevorzugt werden. Die Reichsbank hat, um Handel und Verkehr zu unterstützen, den Giroverkehr eingeführt und dadurch allerdings diesen Seiten des Geschäftslebens viel genügt. Als Teil des Giroverkehrs kam später die völlig spesenfreie Einkassierung von Wechseln hinzu. Die Reichsbank besorgte ihren Girokunden am Platze die Einkassierung ihrer Wechsel, indem sie die nicht eingegangenen innerhalb der Protestfrist an den Auftraggeber zurückgab. Für diese Geschäftsbeforgung

anstellt, die mit den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats als Kunden der Bank Geschäfte abschließen, so ergibt sich, daß unsre Privatnotenbanken das allerstärkste Beispiel dafür bieten, wie im allgemeinen Interesse erteilte Staatsprivilegien im wesentlichen einigen wenigen reichen Leuten dienen, um diese durch weitere lawinenartige Vermehrung ihres Reichthums aus der ganzen Bevölkerung herauszuheben und diese ihnen immer mehr unterthan zu machen.

wurden zwar nicht unmittelbar Gebühren verlangt, aber der Mindestbetrag, den der solche Aufträge erteilende Girokunde jederzeit auf Girokonto unverzinslich zu fordern haben muß, wurde nach dem Umfange dieses Wechselinkasso mit bemessen. Natürlich war die Benutzung der Reichsbank als Kassendiener nur für die Firmen vorteilhaft, die größere Mengen von Wechseln gleichzeitig einzuziehen hatten. Dadurch wurde diese Einrichtung von selbst zu einem Privilegium der Bankiers. Sie führte aber auch zu ungeahnten unsoliden Abmachungen der Bankiers unter einander und mit andern Geschäfttreibenden, Abmachungen, die entschieden keine Billigung finden können und einen schlechten Gegensatz zum richtigen Diskontogeschäft bilden. In der Erkenntnis solchen Mißbrauchs hat die Reichsbank ihm entgegengewirkt und deshalb diesen Geschäftsverkehr durch Belastung der aus Mangel an Zahlung zurückzugebenden Wechsel mit einer kleinen Gebühr angemessen eingeschränkt. Sobald die Reichsbank diesen richtigen Schritt gethan hatte, haben Privatnotenbanken einen Giroverkehr eingeführt, bei dem sie die Bankierwechsel kostenfrei einkassirten, um die Bankiers als ihre bevorzugten Kunden weiter an sich zu fesseln und den Grundsatz bevorzugender Behandlung gewisser Teile der Geschäftswelt weiter auszubilden.*)

Man könnte vielleicht sagen, daß diese Mißstände nicht die Aufhebung der Privatnotenbanken zur Folge haben müßten, vielmehr zwar eine formelle Kündigung des Banknotenprivilegs, aber Fortdauer der Privatnotenbanken nach Verschärfung des Bankgesetzes herbeiführen sollten, d. h. eine Verschärfung etwa des Inhalts, daß bei Verlust des Bankprivilegs 1) bei Wechseldiskontirungen und bei Lombardirungen niemand unter irgend einer Form ein niedrigerer oder ein höherer als der öffentlich bekannt gegebene Zinsfuß berechnet werden darf; 2) daß keinerlei Einrichtungen getroffen werden dürfen, die ihrer Bestimmung oder ihrer Natur nach eine Bevorzugung einzelner Kreise der Geschäftswelt enthalten; und daß 3) (wie bei Post und Eisenbahn), unbeschadet der Bestimmung eines Mindestsatzes, bei Geschäften, die im Interesse anderer besorgt werden, die

*) Diese Einrichtung eines Giroverkehrs der Privatnotenbanken, die dabei der Reichsbank dadurch den Rang abzulaufen suchen, daß sie einige wenn auch ganz niedrige Zinsen gewähren, ist aber — wie in den Ausführungen Masses zweifellos begründet wird — eine Maßregel, die die im Bankgesetz durch Festsetzung eines Maßes der steuerfreien Notenemission bewirkte Begrenzung des Notenprivilegs insofern geradezu aufhebt, als die Giro Guthaben in die von den Banken teilweise durch Baarvorrat zu deckenden Passiven nicht eingerechnet werden, noch weniger ganz durch Baarvorrat zu decken sind. Bei der Reichsbank mag das ungefährlich sein; daß aber eine solche Einrichtung bei den Privatnotenbanken unerträglich ist und daher, wenn die Privatnotenbanken fortbestünden, untersagt werden müßte, etwa mit der Bestimmung: „daß bei den Privatnotenbanken deren Verpflichtungen gegen Girogläubiger und sonstige in zu bestimmender kurzen Frist fällige Verbindlichkeiten neben der in § 17 des Bankgesetzes vorgeschriebenen Drittelbaardeckung der Noten jederzeit vollständig baar zu decken sind,“ bedarf keiner Ausführung.

dafür zu berechnende Gebühr stets in gleichmäßig fortschreitendem Verhältnis zur Höhe der in Frage kommenden Beträge stehen muß.

Diese Vorschriften scheinen uns übrigens so selbstverständliche, dem Notenprivileg entsprechende Beschränkungen zu enthalten, daß ein neues Bankgesetz sie auch der Braunschweigischen Bank auferlegen könnte, obwohl sich diese dem Bankgesetze nicht unterworfen hat.

Die Privatnotenbanken selbst, d. h. die Aktionäre, würden durch die Aufhebung des Banknotenprivilegs fast nirgends Schaden erleiden, denn die Rente ist fast allenthalben seit Jahren sehr dürftig gewesen, und der Kurswert der Aktien entspricht meist dem Liquidationswerte. Deshalb könnte man nicht sagen, daß die Aktionäre unter dem ungehörigen Verhalten der von ihnen eingesetzten, daher aber auch von ihnen zu vertretenden Verwaltungsorgane dann zu leiden hätten, wenn ihnen wegen dieses Verhaltens das Privileg entzogen würde.

Nebenbei mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Privatnotenbanken vielfach Banknoten wieder ausgeben, die verschossen, beschmutzt und geflickt an sie zurückgekommen waren, sodaß die bei Erlass des Bankgesetzes gehegte Hoffnung, eine Strafe auf solches Verhalten zu setzen, werde unnötig sein, sich als zu optimistisch erwiesen hat.

Auch könnte der künstlichen Überflutung des Verkehrs mit Noten der Privatnotenbanken dadurch etwas begegnet werden, daß ihnen aufgegeben würde, mehr große, leichter an sie zurückfließende Stücke auszugeben, dies in der Weise, daß bei Strafe nur eine gewisse geringe Quote ihrer jeweilig im Umlauf befindlichen Noten aus Noten von je 100 Mark oder 200 Mark bestehen dürfe, also eine gewisse größere Quote der umlaufenden Noten aus Stücken über 1000 Mark (oder 500 Mark) bestehen müsse.

Sprechen alle diese Umstände gegen das Fortbestehen der jetzigen Privatnotenbanken, so giebt es andererseits für das Bestehen eines einzigen Reichsinstituts einige unanfechtbare Gründe.

Bei der hervorragenden Bedeutung des Verhaltens unserer Notenbanken für die Regelung des ganzen Geldumlaufs, insbesondere die Sicherung unserer Valuta (die Verhinderung zu starker Goldausfuhr), überhaupt für das Verhältnis unsers vaterländischen Wirtschaftsgebietes zum Weltverkehr und unserer Nation als politisches Ganzes gegenüber dem Auslande durch Erhöhung des Zinsfußes und andre geeignete Mittel muß die Macht zur Ergreifung aller solcher Maßregeln in eine einzige kräftige Hand gelegt werden. Bisher hat die Reichsbank, wenn sie aus solchen wichtigen Gründen den Zinsfuß erhöhte, die Privatnotenbanken ersucht, dies in gleicher Weise zu thun. Die Privatnotenbanken haben das dann zwar anscheinend meist gethan; aber manche davon haben insgeheim dem entgegengehandelt, ihren Günstlingen niedrigere Zinsen berechnet, unbekümmert darum, ob sie dadurch die Goldausfuhr förderten oder sonst das allgemeine Interesse schädigten. Es ist klar, daß dies unerträgliche Verhältnisse

sind, die umso gefährlicher werden würden, je mehr Staaten die Goldvaluta einführten, eine Maßregel, die, wie es scheint, mehrseitig geplant wird.

Diese Erwägung führt zu dem Satze, daß ein Wirtschaftsgebiet wie das deutsche Reich einen einzigen großen Geldbehälter haben muß, dessen Verwaltung den Geldumlauf und damit die davon abhängigen Verhältnisse regelt, daß also nicht daneben kleinere Nebenbehälter bestehen dürfen, deren Verwaltung noch widerstreitenden Grundsätzen die wohlthätigen Folgen der richtigen Verwaltung des Hauptbehälters aufhebt.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß der dem einzelnen Kreditnehmer von einer Notenbank auf Grund ihres Notenprivilegs einzuräumende Kredit eine besondere Begünstigung ist, die ihre bestimmten Grenzen haben muß. Besteht nun an einem Orte eine Privatnotenbank neben einer Reichsbankstelle, so kann der dortige Geschäfttreibende bei jeder dieser Stellen einen Kredit genießen, im ganzen also doppelt so viel, wie den ihm wirklich gebührenden Notenbankkredit. Das ist eine unstatthafte Übertreibung des Kredits, die nur dadurch beseitigt werden kann, daß das Nebeneinanderbestehen mehrerer Notenbanken für unthunlich erklärt wird. Denn ganz unausführbar erscheint eine Einrichtung, die dahin ginge, daß, wer bei einer Notenbank Kredit nimmt, sich nicht auch bei einer andern Notenbank Kredit geben lassen dürfe. Eine solche Einrichtung wäre schon deshalb undurchführbar, weil bei Wechseldiskontirungen nicht bloß die Kreditwürdigkeit und die Höhe des Kredits des unmittelbaren Giranten, sondern auch der Kredit der Vordermänner in Anschlag zu bringen ist.

Das Fortbestehen der Privatnotenbanken wäre weiter, wenn es von den Mittel- und Kleinstaaten angestrebt würde, eine bittere Ungerechtigkeit gegen Preußen. Über die Notenprivilegien der Privatnotenbanken hinaus, die früher in den 1866 erworbenen Provinzen bestanden, hat Preußen Notenprivilegien fast gar nicht erteilt oder gelassen, gleichwohl aber hat es — abgesehen von den Jahresbeträgen, die ihm von der Preussischen Bank schon zu gewähren waren — seinen Anteil vom Ertrage der Reichsbank dem Reiche überlassen, obwohl die Reichsbank in den andern Bundesstaaten, wo Privatnotenbanken fortbestanden, nur in sehr beschränkter Weise Geschäfte machen und Gewinne verdienen konnte. Preußen teilt also den von der Reichsbank in Preußen erzielten Ertrag mit den andern, namentlich den Mittelstaaten! Man darf daher wohl erwarten, daß die letztern nicht länger durch das Fortbestehen der Privatnotenbanken dieses Mißverhältnis werden aufrecht halten wollen.

Zu allen diesen die Beseitigung der Privatnotenbanken verlangenden Gründen treten aber nun folgende Erwägungen hinzu, die die Umwandlung der jetzigen Reichsbank in ein reines Reichsinstitut fordern.

Das Recht, Noten auszugeben, ist zwar nicht ganz und gar, aber, da Banknoten im Verkehr den Charakter als Geld gewonnen haben, in gewissem Grade das Recht, Geld zu machen und in Umlauf zu setzen. Ein solches

Recht konnte vor 1866 ein deutscher Mittel- oder Kleinstaat an eine Privatgesellschaft in irgend welchem Umfange abgeben; damals fehlte es an dem Verständnis für den wahren Begriff der Souveränität, und das war bei den damaligen zerfahrenen Verhältnissen erklärlich, wo der Begriff staatlicher Würde vielfach verblaßt oder verloren war. Und 1875 mußte den Baiern (die zwar 1871 bei Verteilung der französischen Kriegsschädigung einen sie sehr begünstigenden Modus erlangten, indem nur zum Teil die militärische Leistung als Maßstab der Verteilung angenommen wurde, und die sich der neuen Spiritusbesteuerung, um das hohe Aufbringen des armen Nordostens mit zu genießen, schleunigst angeschlossen haben, aber sonst mit größter Eifersucht jedes Titelchen ihrer Reservatrechte, auch der unerträglichsten festhalten) noch eine besonders bevorzugte Privatnotenbank zugestanden werden, während gleichzeitig Preußen seine Notenbank dem Allgemeinen zum Besten in der Reichsbank aufgehen ließ! Wenn sich aber heute noch solcher Sondergeist breit machte, dann müßte man mit Ingrimm und Scham sich von diesem Bilde abwenden. Wir erachten es deshalb auch hier für ganz unmöglich, daß heute noch ein Einzelstaat für denkbar hielte, das Reich könnte seine Hoheitsrechte im Bankwesen mit irgend einem Privatnotenbänkchen oder einem Einzelstaate irgendwie teilen. Aber wie das Reich das nicht kann, weil es seiner Würde widerspricht, so kann es aus diesem Grunde auch das Notenprivileg nicht weiter an eine unter Reichsverwaltung stehende Anstalt abgeben, zu der das Privatpublikum das Geld hergibt, deren Inhaber also dieses Publikum ist und deren Geschäfte von letzterem irgendwie beeinflusst werden können.

Solche Beeinflussung der Verwaltung der Reichsbank durch ihren Zentralausschuß und seine Deputierte oder wenigstens die Möglichkeit derartiger Beeinflussung und die Möglichkeit, daß die Kunden der Reichsbank, insbesondere die Vertreter der Großfinanz, durch Einblick in die Geschäfte des Instituts solche Beeinflussung in einer sie bevorzugenden Weise erfahren, läßt uns die Fortdauer der jetzigen Reichsbank mit Privatkapital nicht erträglich erscheinen. Die Leitung der Reichsbank ist nach allgemeiner Ansicht so vorzüglich, so gerecht und gewissenhaft, so vorsichtig und doch so entgegenkommend, so umsichtig, daß es einer solchen bedenklichen Kontrolle ebensowenig bedarf wie bei andern Staats- und Reichsämtern, z. B. der Post und Telegraphie und den Eisenbahnen. Es würde genügen, wenn der Reichsbankverwaltung ein aus verschiedenen Erwerbssphären, nicht einseitig aus Mitgliedern der Großfinanz, zusammengesetzter Beirat etwa nach Art der Eisenbahnräte beigegeben würde, der aber nur fakultativ zu hören wäre und einzelne Kreditbewilligungen nicht beeinflussen dürfte. Der für Einhaltung der richtigen Grundsätze in der Bankleitung erforderliche Überblick über alle geschäftlichen Verhältnisse der Nation — namentlich betreffs der Diskontobestimmung und der Regelung der Zahlungsbilanz — würde der obersten Bankleitung auch durch andre Informationen als

die vom Zentralausschuß und seinen Deputirten ihr erteilten fortwährend gewahrt werden können. *)

Wenn wir die Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse der Reichsbank, so das Bekanntwerden der Absicht einer Diskontoerhöhung als bedenklich hinstellen, so wollen wir die Herren vom Zentralausschuße und seine Deputirten keineswegs in einen ungerechten Verdacht bringen, als ob sie diese Kenntnis mißbrauchten. Bekannt ist aber, daß unmittelbar vor der Beschließung von Diskontoerhöhungen bei den Zweiganstalten der Reichsbank bedeutende Summen zu niedrigem Zinsfuße diskontirt worden sind. Das geschah, wenn Diskonterhöhungen erwartet wurden, und wenn die Finanzwelt durch Bekanntwerden des Umstandes, daß die Mitglieder des Zentralausschusses zu einer Sitzung berufen seien, den Augenblick der Diskontoerhöhung vermuten konnten. Wir streifen hiermit nur eine einzelne Art des Mißbrauchs besondrer Geschäftskenntnisse und überlassen es denen, die mit den Verhältnissen vertraut sind, sich andre Beispiele zusammenzustellen, wie auch ohne alle Mitwissenschaft der berufenen Vertrauensmänner deren Stellung zu Mißbräuchen recht wohl führen kann und wird.

Wenn das Reich die Reichsbank als reines Reichsinstitut einführte, würde es das erforderliche Kapital zu $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen oder billiger leicht erhalten. Das Reich würde also, abgesehen von den Zuweisungen zum Reservefonds die Summe der Zinsen und Dividenden, die die $3\frac{1}{2}$ Prozent übersteigen, an Stelle der jetzigen Bankanteilsigner beziehen. Das würde jährlich mehrere Millionen Mark ausmachen. Ließe das Reich das Privileg der jetzigen Anteilsigner weiter bestehen, so würde dieses Belassen ein jährliches Geschenk dieser Summe an die Anteilsigner einschließen. Wir möchten bezweifeln, daß der Geldüberfluß des Reiches groß genug sei, um mit solchen Geschenken an die (meist der Großfinanz angehörigen) Bankanteilsigner verschwenderisch umzugehen. Durch Billigkeitsrücksichten ist das Reich umfoweniger gebunden, als das Privileg der Reichsbank überhaupt nur bis Ende 1890 erteilt ist, und als das Reich sowie die Einzelstaaten durch das allgemeine Sinken des Zinsfußes nahegelegte Zinsherabsetzungen fortdauernd unbedenklich vornehmen, obwohl sie namentlich den kleinern Kapitalisten in seinem oft kargen Einkommen sehr beschneiden.

Bekannt ist, daß sich ein sehr großer Teil der Bankanteile im Besitze von Nichtdeutschen befindet. Solche Nichtdeutsche können also, wenn sie den im

*) In dieser Beziehung können wir Masse nicht beipflichten, der dem Zentralausschuß und seinen Deputirten ein unsers Erachtens weit über die Wirklichkeit hinausgehendes Maß an dem Verdienste der vorzüglichen Bankleitung einräumt. Sehr oft dürften die geschäftlichen Beziehungen der einzelnen Mitglieder der Großfinanz mit dem entsprechenden Verhalten der Reichsbankverwaltung so sehr im Widerspruche stehen, daß sie im eignen Interesse von Mitteilungen und Ratichlägen absehen werden.

§ 31 des Bankgesetzes gegebenen Vorschriften betreffs ihres Wohnsitzes genügen, den Bankzentralausschuß bilden und sogar Deputirte werden. Daß solche Möglichkeit mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank gänzlich unvereinbar ist, obgleich sie sich auf privatkapitalistischer Grundlage aufbaut, bedarf wohl keiner besondern Begründung.

(Schluß folgt)



Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung

Von O. Bähr



egen Schluß des Jahres 1887 wurden zwei Berichte in weitem Kreise bekannt, die der damalige preussische Justizminister am 31. Januar 1882 und am 27. Oktober 1887 über die preussische Justizverwaltung an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet hatte. Sie ergaben einen höchst interessanten Überblick über die Entwicklung der Rechtspflege nach der Organisation von 1879. Zugleich gelangte ein königliches Handschreiben an die Öffentlichkeit, worin auf Grund des zuletzt erstatteten Berichtes der König aussprach, daß er mit Freuden gesehen habe, wie die neue Justizorganisation sich im Volke einlebe und im großen und ganzen sich bewähre. Damit erschienen alle damals angeregten Zweifel über den Wert der neuen Einrichtungen und die daran geknüpften Reformbestrebungen vorerst als abgethan. Und vollends verlor man die Sache aus dem Auge, als kurz darauf der Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs erschien und die ganze Aufmerksamkeit der juristischen Kreise auf sich zog.

Inzwischen ist der hohe Urheber jenes belobenden Erlasses aus dem Leben geschieden. Auch der Minister, der diesen Erlaß durch seine Darstellung erwirkt hatte, ist nicht mehr im Dienste. Jene Vorgänge gehören also bereits der Geschichte an, und wir werden die Ministerialberichte zum Gegenstand einer unbefangenen Betrachtung machen dürfen.

Die Berichte beschränken sich natürlich auf die preussischen Verhältnisse. Unfre daran geknüpfte Betrachtung wird aber für die meisten deutschen Länder passen. Auch in den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondre den Zahlenangaben, knüpft unfre Betrachtung an die Berichte und deren Zeit an. Seitdem werden manche geringe Veränderungen eingetreten sein. Für die Beurteilung des Ganzen bleiben diese aber ohne Bedeutung.